

Gesetzesinterpretation -> *Rechtsanwendung, Rechtsauslegung*

gesetzgebendes Organ -> *Volkskammer der DDR*

Gesetzgebung: Verfahren, in dem sich der Wille der herrschenden Klasse staatlich herausbildet, als -> *Rechtsnorm* erlassen und verkündet wird. Die G. ist wesentlicher Bestandteil der -> *Rechtsschöpfung*, wird durch den Klassencharakter des Staates geprägt und in den meisten Staaten durch die Verfassung geregelt. In der DDR entsteht das Recht in Verwirklichung der sozialistischen Demokratie und auf der Grundlage des -> *demokratischen Zentralismus*. Der staatliche Wille der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten kristallisiert sich unter der Führung der SED in den -> *Volksvertretungen* und den von ihnen gewählten Organen heraus. Die G. erfolgt auf verschiedenen Ebenen und Stufen. An der Spitze der Rechtsetzungspyramide steht die -> *Volkskammer der DDR* als einziges verfassungs- und gesetzgebendes Organ. Von ihr leiten Staatsrat und Ministerrat wie auch die örtlichen Volksvertretungen ihre Berechtigung ab, in bestimmtem Rahmen Rechtsnormen zu erlassen (Verf. der DDR, Art. 71, 79 und 82). Art. 65 der Verf. der DDR regelt das Verfahren höchster staatlicher Willensbildung durch die Volkskammer. Das betrifft das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen durch die in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, den Staatsrat, den Ministerrat und den FDGB, ihre Beratung durch den Staatsrat, die Ausschüsse der Volkskammer und die Erörterung grundlegender Gesetzesentwürfe in einer Volksdiskussion sowie ihre Verkündung und ihr Inkrafttreten. In die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften

sind die jeweils nachgeordneten Volksvertretungen und deren Räte maßgeblich einzubeziehen, wenn die materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen ihres Gebietes berührt werden. Art. 89 der Verf. der DDR legt fest, daß Gesetze u. a. allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften im -> *Gesetzblatt der DDR* und anderweitig veröffentlicht werden. Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe Werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Gesetzlichkeit -> *sozialistische Gesetzlichkeit*

Gesundheitsschutz: Gesamtheit der sich vielfach durchflechtenden Maßnahmen, die der Erhaltung der Gesundheit (Prophylaxe oder vorbeugender G.), der Beseitigung krankhafter oder regelwidriger Zustände (Therapie), der Rehabilitation, der Dispensairebetreuung und der nachgehenden Fürsorge (Metaphylaxe) dienen. Durch die gesetzlichen Grundlagen unseres Staates wird allen Bürgern ein umfassender G. garantiert. Die erforderlichen Maßnahmen werden den pflichtversicherten Werktätigen kostenlos gewährt. Alle Maßnahmen des G. werden zentral geplant, gelenkt und geleitet vom Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit den Kommissionen für Gesundheits- und Sozialwesen der Volksvertretungen, den politischen Parteien, den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz in der DDR und den Arbeitsschutzinspektionen. -> *Arbeitsschutz, -> Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten*

Gewaltenteilung -> *bürgerliche Verfassung*

Gewaltverbot: zwingendes völkerrechtliches Grundprinzip, das die Staaten verpflichtet, sich in ihren internationalen Beziehungen der An-